

**Tragende Gründe zum Beschlussentwurf  
des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine befristete Außervollzugsetzung einer Änderung der  
Mindestmengenvereinbarung**

Vom 17. Februar 2011

## **1. Rechtsgrundlagen**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V einen Katalog planbarer Leistungen nach §§ 17 und 17b KHG, bei denen die Qualität des Behandlungsergebnisses in besonderem Maße von der Menge der erbrachten Leistung abhängig ist, sowie Mindestmengen für die jeweiligen Leistungen je Arzt oder Krankenhaus zu beschließen. Dies erfolgt im Rahmen der Mindestmengenvereinbarung.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Gegen den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 17. Juni 2010, der die Mindestmengen für Früh- und Neugeborene für Perinatalzentren Level 1 von 14 auf 30 erhöhte und für Perinatalzentren Level 2 von 14 auf Null reduzierte, wurden vor dem LSG Berlin-Brandenburg mehrere einstweilige Rechtsschutzverfahren von betroffenen Level 1 - Kliniken geführt. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hatte bereits am 2. Dezember 2010 durch Zwischenverfügung die Mindestmenge für Krankenhäuser des Level 1 bis zum Tag der mündlichen Verhandlung am 26. Januar 2011 außer Vollzug gesetzt. Daraufhin hatte der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen, die Wirkung dieser Zwischenverfügung auf alle zugelassenen Krankenhäuser zu erstrecken, unabhängig davon, ob sie sich in einem Rechtsstreit mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss befinden oder nicht, um einerseits Rechtssicherheit zu schaffen und andererseits zu verhindern, dass es zu einer Ungleichbehandlung der betroffenen Krankenhäuser kommt (vgl. Tragende Gründe zum Beschluss des Gemein-

samen Bundesausschusses über eine befristete Außervollzugsetzung einer Änderung der Mindestmengenvereinbarung vom 16.12.2010).

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat am 26. Januar 2011 den Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz stattgegeben und die angegriffene Mindestmengenregelung bis zur Entscheidung in der Hauptsache einstweilig außer Vollzug gesetzt. Mit dem Beschluss, die Mindestmengenregelung vom 17. Juni 2010 für alle Level 1 Krankenhäuser außer Kraft zu setzen, verhindert der Gemeinsame Bundesausschuss weiterhin die Ungleichbehandlung der Krankenhäuser, welche keinen Rechtsstreit gegen ihn führen. Mit der Außervollzugsetzung bis zur ersten Entscheidung des Landessozialgerichts in der Sache wird außerdem rechtssicher festgelegt, dass die Mindestmenge für Perinatalzentren Level 1 bis dahin bei 14 und nicht bei 30 liegt. Nach Vorliegen der erstinstanzlichen Entscheidung in der Hauptsache, mit der noch dieses Jahr zu rechnen ist, wird er über das weitere Vorgehen beraten.

### **3. Beschluss des G-BA**

Dieser Beschluss wurde im Plenum am 17. Februar 2011 getroffen. Die BÄK begrüßte den Beschluss; die weiteren zu beteiligenden Organisationen (DPR und PKV) vertraten keine abweichende Auffassung.

Berlin, den 17. Februar 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gem. § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess